

Studienplan für das Doktorstudium der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf das „Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern“ vom 1. September 2005

beschliesst:

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan regelt die Ausbildung für das Doktorstudium der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, welche zum Abschluss mit dem Titel Doctor philosophiae (Dr. phil.) führt.

BETREUUNG UND
DOKTORATSVEREINBARUNG

Art. 2 Doktorierende werden gemäss Promotionsreglement von den zuständigen Betreuungspersonen individuell betreut.

AUSBILDUNGS-
ANFORDERUNGEN

Art. 3¹ Neben der Dissertation sind von den Doktorierenden – verteilt auf die vereinbarte Promotionsdauer – Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu erbringen.

² ECTS-Punkte können für Kongressteilnahmen, sowie fakultäre und ausserfakultäre Doktorandenveranstaltungen (Graduierten-Kurse und Doktorandenseminare) vergeben werden.

³ Spezifische Doktorandenveranstaltungen können von den Betreuungspersonen vorgeschrieben werden.

ECTS-PUNKTE-
ANRECHNUNG

Art. 4¹ Für die Vergabe von ECTS-Punkten gelten die folgenden Richtwerte.

² Für eine aktive Kongressteilnahme (Vortrag oder Poster) wird 1 ECTS-Punkt vergeben.

³ Graduiertenkurse sind strukturierte Ausbildungsangebote, welche Vorbereitung und aktive Teilnahme der Doktorierenden erfordern. Eine Kurswoche mit 5 Arbeitstagen wird mit 3 ECTS-Punkten angerechnet.

⁴ Doktorandenseminare dienen der Präsentation und Diskussion der eigenen Doktorandenprojekte. Eine Kurswoche mit 5 Arbeitstagen wird mit 2 ECTS-Punkten angerechnet.

⁵ Der Besuch von Graduiertenkursen oder Doktorandenseminaren im Umfang von 6 ECTS-Punkten und die aktive Teilnahme an mindestens einem Kongress sind obligatorisch.

⁶ Abweichungen von diesen Richtlinien sind mit dem effektiv geleisteten Studienaufwand zu begründen.

ANERKENNUNG DER
AUSBILDUNGSLEISTUNG

Art. 5 ¹Für die Auswahl und Anerkennung der Ausbildungsleistungen im Rahmen des Doktorstudium ist die individuelle Betreuungsperson verantwortlich.

²Die erbrachten Ausbildungsleistungen werden von der zuständigen Betreuungsperson auf der Doktoratsvereinbarung bestätigt.

INKRAFTTRETEN

Art. 6 Dieser Studienplan tritt rückwirkend auf den 1. März 2011 in Kraft und gilt für alle Doktorierenden, die sich nach diesem Zeitpunkt für das Doktorstudium anmelden.

Bern, den 8. März 2010

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Roland Seiler

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 29. März 2011

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Wüthli